

Jahrgang 47/2020

Dienstag, den 22.09.2020

Nr. 61

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Rhein-Erft-Kreis

240. Bekanntmachung
Ergebnis der Wahl des Landrats des Rhein-Erft-Kreises am 13.09.2020 2

Kreisstadt Bergheim

241. Bekanntmachung
Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von
Verkaufsstellen in der Kreisstadt Bergheim 3-4

**Bekanntmachung
des Ergebnisses der Wahl des Landrats
des Rhein-Erft-Kreises am 13.09.2020**

Nachdem der Wahlausschuss das Ergebnis der Wahl des Landrats festgestellt hat, wird dieses gem. §§ 35 und 46b des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) i.V.m. §§ 63 und 75a der Kommunalwahlordnung (KWahlO) hiermit bekanntgegeben.

Wahlberechtigte	380.533
Wähler/innen	205.320
Ungültige Stimmen	4.911
Gültige Stimmen	200.409

Von den gültigen Stimmen entfielen auf

Bewerber/in (Name)	Name/n der Partei/en oder Wählergruppe/n, Kennwort	Stimmen
1. Rock, Frank	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)	89.180
2. Timm, Dierk	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)	53.814
3. Gillet, Elmar	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)	35.589
5. Decruppe, Hans	DIE LINKE (DIE LINKE)	8.313
6. Spielmanns, Karl Heinz	Freie Wähler Rhein-Erft e.V. (FW)	13.513

Der Wahlausschuss stellte fest, dass der/die Bewerber/in Rock, Frank (Wahlvorschlag Nr. 1) mit 89.180 Stimmen und der/die Bewerber/in Timm, Dierk (Wahlvorschlag Nr. 2) mit 53.814 Stimmen die höchsten Stimmenzahlen erhalten haben und damit an der Stichwahl teilnehmen.

Gemäß § 39 KWahlG können gegen die Gültigkeit der Wahl

- jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses, also bis zum 22.10.2020, einschließlich, Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gem § 40 Abs. 1 Buchstaben a) bis c) KWahlG für erforderlich halten. Der Einspruch ist bei dem Landrat als Wahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Bergheim, den 17.09.2020

Michael Kreuzberg

gez.

Landrat als Wahlleiter

**Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten
von Verkaufsstellen in der Kreisstadt Bergheim**

Aufgrund des § 6 Abs. 1 des Ladenöffnungsgesetzes i. V. m. § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des arbeits- und technischen Gefahrenschutzes und der §§ 27 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) -, wird von der Kreisstadt Bergheim als örtliche Ordnungsbehörde verordnet:

§ 1

Die Verkaufsstellen dürfen im Stadtteil

Bergheim

im Bereich der Innenstadt

am 04. Oktober 2020 im Zusammenhang mit dem Bergheimer Herbstmarkt

jeweils von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 die Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (LÖG NRW) mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

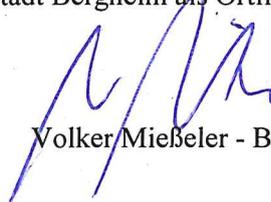
§ 3

Diese Verordnung tritt einen Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

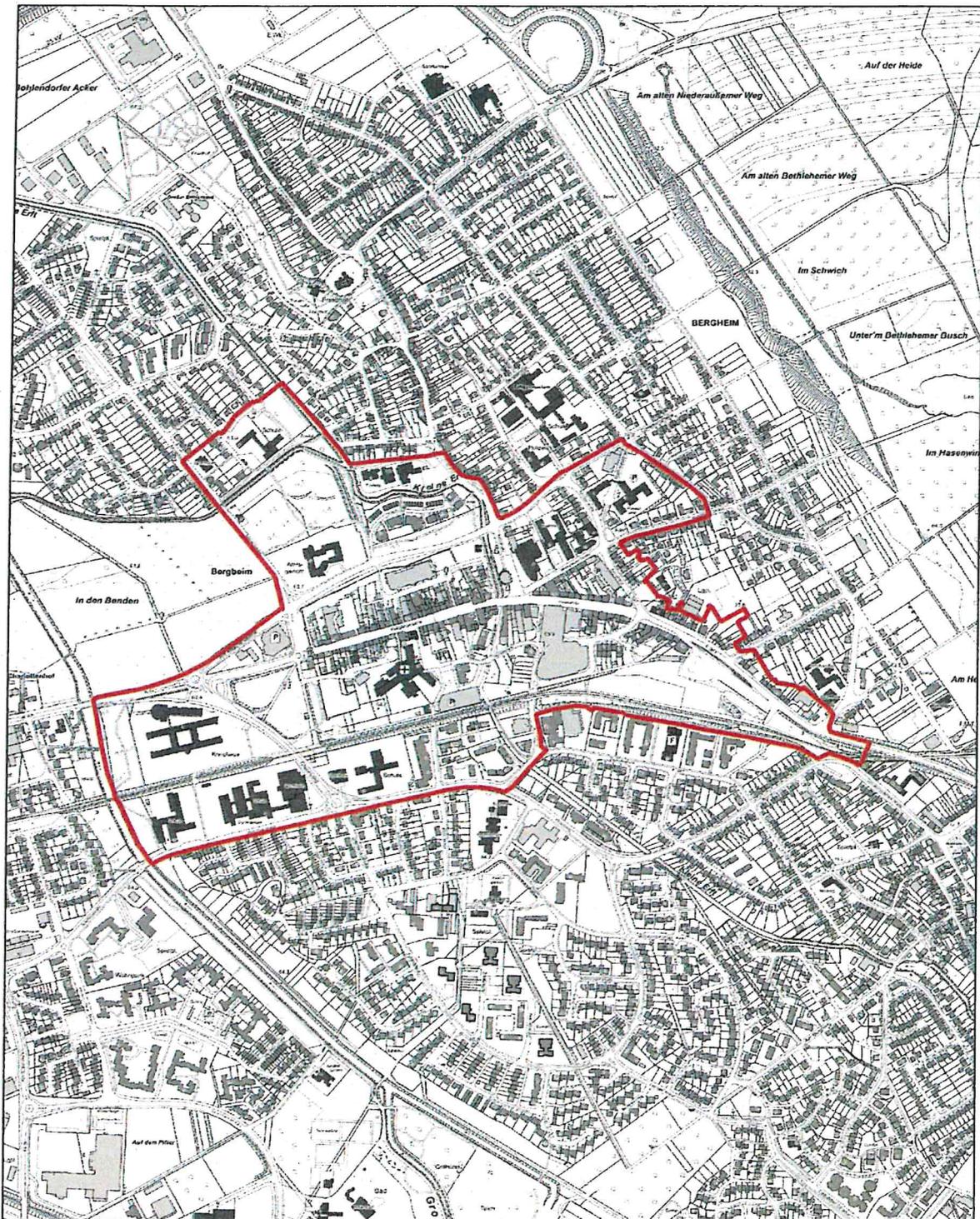
1. Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Kreisstadt Bergheim wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
2. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
 - b) diese Ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden;
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Kreisstadt Bergheim vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergheim, den 21.09.2020
Kreisstadt Bergheim als Örtliche Ordnungsbehörde


 Volker Mießeler - Bürgermeister

Anlage I zur Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten
von Verkaufsstellen in der Kreisstadt Bergheim vom 21.09.2020

Karte zum freigegebenen Gebiet von Bergheim im Bereich der Innenstadt:



KREISSTADT
BERGHEIM

Abteilung 6.1 Planung und Umwelt



INSEK Innenstadt

Abgrenzung des Stadtbaugebietes
gem. § 171B BauGB

ohne Maßstab